



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

1. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 23.10.2020

Nr. 04

16

Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes (Stellplatzordnung)

Die Stadt Büdingen betreibt im Stadtteil Büdingen, Hinter der Meisterey 20¹, einen Wohnmobilstellplatz. Für die Nutzung des Stellplatzes gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltung der Stellplatzordnung

Beim Betreten des Geländes des Wohnmobilstellplatzes zur Benutzung oder zum Besuch gelten die Regelungen der Stellplatzordnung. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes gelten die festgelegten Gebühren.

§ 2 Nutzung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden. Er ist kein Dauerwohnsitz und ausschließlich für Reisemobile zugelassen. Tiny Häuser, Pkw, Wohnwagen, Zelte und Wohnmobile ohne WC oder Schmutzwassertank sind von der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ausgeschlossen. Ausnahmen für Wohnwagen können vom Magistrat der Stadt Büdingen im Einzelfall erteilt werden.
- (2) Das Parken ist nur straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Fahrzeugen mit gültigem Parkticket gestattet. Das Stellplatzentgelt ist am Parkscheinautomat unmittelbar nach Befahren des Platzes zu entrichten.

§ 3 Öffnungszeiten / Aufenthaltsdauer / Reservierungen

Die Anlage ist ganzjährig geöffnet. Die Stellplätze dürfen nur zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr befahren werden. Eine Reservierung von Stellplätzen erfolgt nicht. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet.

§ 4 Ver- und Entsorgung

- (1) Die Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtung ist nur mit gültigem Parkticket erlaubt.
- (2) Die Einrichtung ist sauber und ordentlich zu nutzen und zu hinterlassen. Auf der Anlage befinden sich Energiesäulen mit CEE Steckdosen; diese sind jeweils mit 16 Ampere abgesichert. Zur Nutzung der Stromsäulen fällt ein verbrauchsabhängiges Entgelt an. Die Benutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.
- (3) Auf dem Platz befindet sich ein winterfester Frischwasserautomat. Zur Nutzung des Frischwasserautomaten fällt ein verbrauchsabhängiges Entgelt an.
- (4) Grauwasser und Fäkalien sind in die dafür vorgesehene Entsorgungsstation zu entleeren.
- (5) Haushaltsabfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Entsorgung von Sperrmüll ist auf dem Wohnmobilstellplatz nicht erlaubt.

¹ Die Anschrift für Navigationssystem lautet:
„In den Jägerwiesen 3“



§ 5 Entgelte

Folgende Entgelte fallen bei Nutzung des Wohnmobilstellplatzes an:

- Parken je angefangene 24 Stunden 10,00 €
- ca. 90 Liter Frischwasser 1,00 €
- 2 kWh Strom 1,00 €

Die Parkgebühren sind am Parkscheinautomaten zu entrichten. Das Parkticket ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzulegen. Alternativ kann die die Handyparkapp genutzt werden. Das Entgelt beinhaltet die Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtung sowie der aufgestellten Abfallbehälter.

§ 6 Gewerbliche Nutzung

Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf der Anlage oder in den Fahrzeugen ist untersagt.

§ 7 Verhalten / Ruhe / Nachtruhe / Verstöße

Fernseher, Radio, Musikinstrumente und ähnliche Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Lärm jedweder Art ist untersagt. Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten. Während dieser Zeit ist der Geräuschpegel aus Rücksicht auf andere Nutzer der Anlage und Anwohner auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Stellplatzordnung ist der Betreiber berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 8 Verkehrsbehinderungen

Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.

§ 9 Grillen und offenes Feuer

Grillen mit Kohle und offenes Feuer sind auf dem Stellplatz und innerhalb der Anlage nicht zulässig. Belästigungen der anderen Nutzer durch Qualm etc. sind zu vermeiden. Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).

§ 10 Hunde

Hunde sind auf der Anlage generell erlaubt, sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften des Hundes sind sofort zu beseitigen.

§ 11 Schäden

Die Anlage wird durch Mitarbeiter der Stadt Büdingen regelmäßig kontrolliert. Sind Defekte oder Sachschäden an der technischen Ausstattung und der Anlage selbst aufgetreten, sind diese unverzüglich der Stadt Büdingen mitzuteilen.

§ 12 Haftung

Der Betreiber übernimmt keine Haftung, auch nicht für Dritte, für Sach- und Personenschäden. Der Betreiber übernimmt keine Bewachung oder Verwahrung.

Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr, es gelten die Bestimmungen der StVO. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Stellplatzbetreiber oder Dritten zugefügten Schäden, ebenso für Verunreinigungen des Stellplatzes oder der Anlage.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen,

Büdingen, 16. Oktober 2020

Erich Spamer
Bürgermeister

17

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Ich habe zur 60. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 30.10.2020, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, gr. Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654
Büdingen



Tagesordnung:

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Anfragen aus der Bevölkerung | | |
| 2 | Mitteilungen des
Stadtverordnetenvorstehers | 17 | 2. Änderung, hier: Ergebnis der öffentlichen
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Be-
teiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB |
| 3 | Beschluss eines Hygienekonzepts für die
Sitzungen städtischer Gremien | | Bericht des Ausschusses JKS,
betr.: Sachstandsbericht Demokratie Leben
<u>Anfragen der Fraktionen</u> |
| 4 | Aktuelle Anfragen und
Magistratsmitteilungen | 18 | Anfrage der CDU-Fraktion,
betr.: Abseits-Bar |
| 5 | Bericht des Kämmerers über die Kassen-
lage gemäß Begleitbeschluss 6 zum
Haushalt | 19 | Anfrage der Pro-Vernunft-Fraktion,
betr.: Verfahrensstreit Am Lipperts |
| | <u>Ausschussberichte</u> | 20 | Anfrage der Pro-Vernunft-Fraktion;
betr.: Reichardsweide |
| 6 | Bericht des Haupt- und
Finanzausschusses,
betr.: Änderung der Hauptsatzung,
hier: Ehrungen | 21 | <u>Anträge der Fraktionen und Beiräte</u> |
| 7 | Bericht des Haupt- und
Finanzausschusses;
Antrag der FDP-Fraktion,
betr.: Beitritt zum Regionalverband
FrankfurtRheinMain | 22 | Antrag der CDU-Fraktion,
betr.: Wasserenthärtungsanlage Brand-
schutzzentrum Büdingen |
| 8 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Konzept zur Nutzung von Pollern im
Altstadtbereich | 23 | Antrag der FDP-Fraktion,
betr.: Geschäftsordnung - Hygienekonzept |
| 9 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Ausweisung eines Baugebietes
"Schemgeswiese" im Stadtteil Rinderbügen | 24 | Antrag der CDU-Fraktion,
betr.: Räume für die Brauch-Bar |
| 10 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Be-
helfsparkplatz am Freibad Büdingen | 25 | Antrag der CDU-Fraktion,
betr.: Verkehrssituation Rohrbach |
| 11 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Büdingen, Stadtteil Büdingen
Bauantrag: Neubau eines
Einfamilienwohnhauses mit
Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. 2,
Nr.299/12 2 "Am Hain 100 A" | 26 | Antrag der CDU-Fraktion,
betr.: Fußgängerüberweg „Über der
Seeme“ |
| 12 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Antrag der FDP-Fraktion,
hier.: Bußgeldkatalog sauberes Büdingen | 27 | Antrag der SPD-Fraktion,
betr.: Errichtung eines Kinderspielplatzes
im Bereich „Am Kälberbach“ |
| 13 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Baumscheiben Bahnhofstraße | 28 | Antrag der FWG-Fraktion,
betr.: Konzept zur Bedarfsentwicklung und
Ausbau der Hortbetreuung in Büdingen |
| 14 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Antrag der CDU-Fraktion;
betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes
für eine Freizeitgartenanlage "Beim langen
Weidbaum" | 29 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen,
betr.: Aufhebung der Anliegerregelung für
die Wilhelm-Lückert-Straße |
| 15 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Antrag der CDU-Fraktion,
betr.: kommunale Naturschutzmaßnahmen | 30 | Antrag der NPD-Fraktion;
betr.: Staatsfinanzierte NPD-Arbeit stoppen
- Austritt aus "Demokratie leben" |
| 16 | Bericht des Bau- und
Planungsausschusses,
betr.: Büdingen Stadtteil Büdingen,
Bebauungsplan Nr. 52 "Am Lipperts", | 31 | Antrag der FDP-Fraktion;
betr.: Organisationsgutachten |
| | | 32 | Antrag der FDP-Fraktion;
betr.: Sachstandsberichte Geplanter
Hochwasserschutz Kernstadt und Radweg
Büdingen nach Rinderbügen |
| | | 33 | Antrag der FDP-Fraktion; Prioritätenliste
Straßenbau und Investitionsplan
<u>Vorlagen des Magistrates/Bürgermeisters</u> |
| | | 34 | Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Büdingen für ihre Beiräte
(Beiratssatzung) |
| | | 35 | Bericht des Magistrates zum Antrag der
SPD-Fraktion,
betr.: Wohnraum für Erzieher/Innen |
| | | 36 | Sportplatz Bruchwiese, Sanierung der Lauf-
bahn, aussetzen der weiteren Planung |
| | | 37 | Grundhafter Ausbau der B 457 innerhalb
der OD Düdelsheim |
| | | 38 | Flurbereinigung Büches, Uferrandstreifen
und Radwege |
| | | 39 | Wirtschaftsplan 2021 |
| | | | Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte |



- 39.1 Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 13 Nr. 224/26
- 39.2 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Büdingen, Flur 7 Nr. 295, In der Langgewann
- 39.3 Vorlage des Eigenbetriebs Stadtwerke, betr.: Abwasserdruckleitung Dudenrod-Wolf, hier: Grunderwerb für die neue Druckluftstation
- 40 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten
- 41 Bekanntgaben an die SVV
- 42 Direktüberweisungen
- 42.1 Antrag der FWG-Fraktion; betr.: Sperrvermerk Stelle Wirtschaftsförderung

Reiner Marhenke
Stadtverordnetenvorsteher

18

Ortsbeirat Vonhausen

Ich habe zur 34. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Vonhausen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.10.2020,
20:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Herrngarten 19,
63654 Büdingen-Vonhausen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Teilnehmende Personen werden gebeten, ihrerseits die Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus ein zu halten. Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt. Für Mandatsträger und Besucher von Sitzungen städtischer Gremien gilt, dass die Sitzungsräume nur mit Maske zu betreten sind. Die Maske darf erst am Platz abgenommen werden. Wer seinen Platz wieder verlässt, muss die Maske wieder aufsetzen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sachstand Ortsbegrünung
- 3 Sachstand Weihnachtsmarkt 2020
- 4 Sachstand "Unser Dorf hat Zukunft"
- 5 Verkehrssicherheit Schulweg
- 6 Gestaltungssatzung
- 7 Kommunalwahl 2020
- 8 Offene Beschlüsse
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Peter Wiedenhöfer
Ortsvorsteher

19

Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Ich habe zur 6. öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 28.10.2020, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Büdingen, Willi-Zinnkann-Halle,
kl. Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18,
63654 Büdingen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert Koch-Instituts vorgenommen. Teilnehmende Personen werden gebeten, ihrerseits die Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus einzuhalten. Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt. Für Mandatsträger und Besucher von Sitzungen städtischer Gremien gilt, dass die Sitzungsräume nur mit Maske zu betreten sind. Die Maske darf erst am Platz abgenommen werden. Wer seinen Platz wieder verlässt, muss die Maske wieder aufsetzen.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Wahl des/der Vorsitzenden
- 3 Wahl des/der stellv. Vorsitzenden
- 4 Vorschläge für die weitere Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates
- 5 Räumlichkeiten der Jugendarbeit
- 6 Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirates
- 7 Verschiedenes

Für den Fall, dass die Sitzung nicht beschlussfähig sein sollte, lade ich Sie schon jetzt vorsorglich zu einer weiteren Sitzung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Ort für 19:15 Uhr ein. Diese Sitzung ist gemäß § 53 Abs. 2 HGO ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Andreas Teschke
Stellv. Vorsitzender
des Kinder- und Jugendbeirates

20

Stellplatzsatzung der Stadt Büdingen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert



durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S 191) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 18.09.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Büdingen.

§ 2 Begriffe

- (1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die bezüglich ihrer Größe der Garagenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Abstellplätze im Sinne dieser Satzung sind Abstellplätze für Fahrräder, die bezüglich ihrer Größe, Beschaffenheit und Zustandigkeit zum sicheren Abstellen von Fahrrädern, einschließlich Fahrräder mit elektrischem Antrieb (z.B. E-Bikes) geeignet sind. Sie können innerhalb und außerhalb des Gebäudes liegen.

§ 3 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt oder abgelöst werden. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder abgelöst wird.
- (3) Von der Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen kann in besonderen Fällen ganz oder zeitlich begrenzt befreit werden, wenn:

- a) Durch besonderer Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkflächen) der Stellplatzbedarf verringert wird.
- b) Ein Mehrbedarf durch eine saisonale Außengastronomie einer Gaststätte entsteht.
- c) In Wohngebieten Kleinstgewerbe betrieben oder ein freier Beruf ausgeübt wird. Die gewerbliche Nutzung muss hier untergeordnet sein.

Der Magistrat entscheidet im Einzelfall

- (4) Hinsichtlich der Herstellungspflicht und Höhe der Ablösesumme der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze wurde das Stadtgebiet in 3 Zonen unterteilt. (vgl. Abb.)

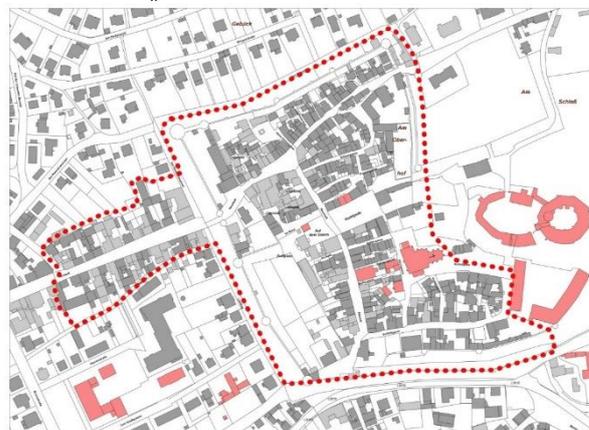
Zone I: Die Zone 1 umfasst den Bereich der Historischen Altstadt und Vorstadt.

Zone II: Die Zone II umfasst den Bereich der Kernstadt Büdingen.

Zone III: Die Zone III umfasst folgende Ortsteile der Stadt Büdingen:

Aulendiebach, Büches, Calbach, Diebach am Haag, Düdelsheim, Dudenrod, Eckartshausen, Lorbach, Michelau, Orleshausen, Rinderbüngen, Rohrbach, Vonhausen, Wolf, Wolfersborn

Abb. Zone I „Historische Altstadt“



§ 4 Größe der Stellplätze

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Vorschriften in Bebauungsplänen und der Garagenverordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für notwendige Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgelegt:
 - a) Personenkraftwagen:
2,50 m x 5,00 m = 12,50 m²



b) Personenkraftwagen von Behinderten:
3,50 m x 5,00 m = 17,50 m²

(3) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt. Abstellplätze sollen ebenerdig angeordnet sein und die Möglichkeit bieten, ein Fahrrad zu sichern.

§ 5 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach § 3 herzustellenden Stellplätze bzw. Abstellplätze bemisst sich nach der folgenden Tabelle, welche verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Verkehrskategorie	Kfz-Stellplätze	Fahrradstellplätze	
1. Wohngebäude (zum Begriff Wohninheit siehe Ziff. 11.4, zum Begriff Wohnfläche siehe Ziff. 11.5)			
1.1	Wohnheiten größer 65 m ² Wohnfläche	1,5 Stpl. je Wohninheit, zusätzl. 10 % für Besucher ab der 5. Wohninheit	1,5 je Wohninheit
1.2	Wohnheiten kleiner 65 m ² Wohnfläche	1,0 Stpl. je Wohninheit, zusätzl. 10 % für Besucher ab der 5. Wohninheit	1,0 je Wohninheit
1.3	Kinder-, Jugend-, Schülerwohn- und Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3	1 je 3 Betten
1.4	Studentinnen-, Studenten-, Schwester- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3	1 je 2 Betten
1.5	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3	1 je 10 Betten
1.6	Seniorenresidenzen, Wohnanlagen für betreutes Wohnen	0,5 Stpl. je Wohninheit, jedoch mind. 2	0,25 je Wohninheit
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3	1 je 4 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (zum Begriff Nutzungsfläche siehe Ziff. 11.1)			
2.1	Büro-, Verwaltungs-, Versicherungs- und allg. Praxisräume (z.B. Physio-, Psychotherapie etc)	1 Stpl. je 35 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 3	1 je 60 m ² Nutzungsfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 2	1 je 50 m ² Nutzungsfläche
3. Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis 400 m ² Nutzungsfläche	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfl., jedoch mind. 2	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfl.
3.2	Supermärkte, Einzelhandelsbetriebe ab 400 m ² Nutzungsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfl.	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfl.
3.3	Großflächige Handelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m ² Nutzungsfläche	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfl.	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfl.
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 6 Sitzplätze, jedoch mind. 2	1 je 10 Sitzplätze
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Kino, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.4	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungsfläche, hiervon 20 % für Besucher	1 Stpl. je 200 m ² Nutzungsfläche
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze mit und ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze, Sportplätzen)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 15 % für Zuschauerplätze	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthallen mit und ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 15 % für Zuschauerplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.3	Tanz-, Ballett, Sportschulen	1 Stpl. je 25 m ² Sportfläche	1 je 50 m ² Sportfläche
5.4	Fitnessstudio	1 Stpl. je 10 m ² Sportfläche	1 je 50 m ² Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200m ² Grundstücksfläche	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen	1 je 20 Kleiderablagen
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 10 % Zuschauerplätze	1 je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	0,5 Stpl. je Bahn	0,25 je Bahn
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 je Bahn
5.10	Vereinshäuser und -anlagen (soweit nicht unter 5.1 – 5.9 aufgeführt)	1 Stpl. je 100 m ²	1 je 100 m ²
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schenke und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros, u.ä.	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche, jedoch mind. 3	1 je 40 m ² Gastraumfläche
6.2	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 10 Betten
6.4	Wettbüros, Billiardcafés	1 Stpl. je 4 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 10	1 je Wettplatz, Billiardsch
6.5	Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos	1 Stpl. je 4 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 15	1 je Automat
6.6	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Varietés,	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 50 m ²
7. Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 2 Betten	1 je 50 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten	1 je 50 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 je 5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufshochschulen	1 Stpl. je 10 Schüler	1 je 5 Schüler
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 10 Schüler	1 je 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.5	Kindertagesstätten U3-Betreuung	3 Stpl. je Gruppenraum	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 30 m ² Nutzungsfläche

9. Gewerblich Anlagen			
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 10 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten oder Reparaturstand	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplätze	-
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	-
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten	1 je 4 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfl., jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 500 m ² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche	1 je 200 m ² Nutzfläche
11. Anwendungsbestimmungen			
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht. Zur Nutzfläche zählen alle Räume die zur Erfüllung der Zweckbestimmung dienen. Verkehrsflächen und Technikflächen zählen nicht dazu.		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räumen mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen.		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlage Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		
11.4	Bei Ein- und Zweifamilienhäusern zählt jede Wohneinheit als separate Nutzungseinheit. Bei Mehrfamilienhäusern zählt jeweils die Summe gleichartiger Wohneinheiten als Nutzungseinheit.		
11.5	Die Berechnung der Wohnfläche hat gem. Wohnflächenverordnung zu erfolgen. Bei der Wohnfläche wird die reine Wohnfläche inkl. Flure zugrunde gelegt. Keller, HWR, Garagen, Heizungsräume zählen nicht dazu.		

[Anmerkung: Eine größere Darstellung befindet sich am Ende des Amtsblattes]

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Tabelle für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze bzw. Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Der Magistrat entscheidet im Einzelfall.

(5) Bei jeweils zehn notwendigen Stellplätzen ist ein Stellplatz als behindertengerecht herzustellen oder abzulösen.

(6) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze ist für jede Nutzungseinheit in einer Anlage getrennt zu ermitteln und mit den Bauantragsunterlagen in einem Freiflächenplan darzustellen. Als Nutzungseinheit zählt der Zusammenschluss von einzelnen Räumen mit vergleichbarer oder zusammenhängender Nutzung.

(7) Bei der Stellplatzberechnung ist immer auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Die Stellplätze sind getrennt von den Besucherstellplätzen zu ermitteln. Es sind zwei separate Berechnungen mit Summe der Stellplätze und Summe der Besucherstellplätze zu führen.

(8) Für die Zone I „Historische Altstadt“ der Stadt Bidingen wird abweichend von Abs.1 folgende Stellplatzanzahl festgelegt:



Nr. 1.1 u. 1.2 „Wohnhäuser“ = 1,0 Stpl. / Abstpl. je Wohneinheit

Nr. 2.1 u. 2.2 „Büros, Praxen“ = 1,0 Stpl. / Abstpl. je 50 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 2

Nr. 3.1 „Läden“ = 1,0 Stpl. / Abstpl. je 50 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2

Für alle anderen Nutzungen wird der Stellplatz- und Abstellplatzschlüssel in der Historischen Altstadt um 50 % herabgesetzt.

- (9) Im gesamten Stadtgebiet werden fiktiv vorhandene Stellplätze aus vorherigen Nutzungen auf den Stellplatznachweis angerechnet. Entsteht ein Mehrbedarf an Stellplätzen ist dieser nachzuweisen oder abzulösen.

§ 6

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird für das gesamte Gemeindegebiet ausgeschlossen.

§ 7

Beschaffenheit und Gestaltung

- (1) Stellplätze müssen ebenerdig und ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist die Errichtung von „gefangenen Stellplätzen“ erlaubt. Die Überfahrt von jeweils einem Stellplatz pro Wohneinheit ist zulässig.
- (2) Oberirdische Pkw-Stellplätze sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Grün- bzw. Pflanzflächen entwässert werden können. Geeignete luft- und wasserdurchlässige Beläge sind z. B. Pflaster-, Verbundstein, Ökosteinen, Rasengittersteinen oder ähnliche Beläge. Bituminöse Beläge wie Asphalt oder Ortbeton sind nicht zulässig.
- (3) Stellplätze sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mit geeigneten Bäumen, Hecken oder Sträuchern einzugrünen.
- (4) Je 5 oberirdische Pkw-Stellplätze ist ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum (Stammumfang mind. 20 cm, gemessen in 1 m Höhe) in räumlichem Zusammenhang mit den Stellplätzen auf einer Pflanzfläche von mindestens 8 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die

Pflanzflächen sind gegen Be- und Überfahren baulich zu sichern. Die Mindestbreite des Pflanzbeetes beträgt 1,50 m und darf durch Überhangstreifen nicht reduziert werden. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu unterhalten.

- (5) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen sind:
 - a) zusätzliche raumgliedernde Bepflanzungen zwischen den Stellplatzgruppen vorzusehen.
 - b) mindestens 5% der Stellplätze (mind. jedoch ein Stpl.) mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung von E-Stellplätzen ist auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Bei der Errichtung von Tiefgaragen und Teilen von Tiefgaragen ist, ab einer Parkplatzanzahl von mindestens 8 Stellplätzen, die Oberfläche als intensive Dachbegrünung herzustellen. Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst der Errichtung von Stellplätzen dient, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (7) Flachdächer von Garagenanlagen ab 80 m² Grundfläche (brutto) sind mit einer Dachbegrünung auszuführen. Diese ist dauerhaft zu unterhalten und zu sichern. Fassaden von Garagenanlagen sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu versehen.
- (8) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen überlassen werden.
- (9) Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung max. 150 m vom Baugrundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck durch die Eintragung einer Baulast nach § 85 HBO gesichert ist.
- (10) Baurechtlich errichtete notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind dauerhaft zu unterhalten und zu sichern. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.



- (11) Die Einhaltung der Vorgaben aus der Stellplatzsatzung ist im Freiflächenplan nachvollziehbar darzustellen.
- (12) Von den Vorgaben zur Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze können Abweichungen nach § 63 HBO zugelassen werden. Der Magistrat entscheidet im Einzelfall.

§ 8 Ablöse

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 3 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Büdingen im Einzelfall.
- (2) Das Gebiet der Stadt Büdingen wird in 3 unterschiedliche Zonen unterteilt, die in der beigefügten Anlage 2 gekennzeichnet sind. Es werden folgende Ablösebeträge für Stellplätze und Abstellplätze festgelegt:

- Zone 1: Historische Altstadt
Stellplatz nach § 3 Abs. 2a = 2.700 €
Abstellplatz = 600 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 2b = 3.600 €
- Zone 2: Büdingen
Stellplatz nach § 3 Abs. 2a = 6.075 €
Abstellplatz = 600 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 2b = 8.100 €
- Zone 3: Ortsteile
Stellplatz nach § 3 Abs. 2a = 4.725 €
Abstellplatz = 400 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 2b = 6.300 €

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- a) § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben
- b) § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat / Gemeindevorstand.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollen-
dung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Büdingen, 21.10.2020
Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister

Zu § 5 Abs. 1: Vergrößerte Darstellung der Tabelle

	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze	Fahrradstellplätze
1.	Wohngebäude (zum Begriff Wohneinheit siehe Ziff. 11.4; zum Begriff Wohnfläche siehe Ziff. 11.5)		
1.1	Wohneinheiten größer 65 m ² Wohnfläche	1,5 Stpl. je Wohneinheit, zusätzl. 10 % für Besucher ab der 5. Wohneinheit	1,5 je Wohneinheit
1.2	Wohneinheiten kleiner 65 m ² Wohnfläche	1,0 Stpl. je Wohneinheit, zusätzl. 10 % für Besucher ab der 5. Wohneinheit	1,0 je Wohneinheit
1.3	Kinder-, Jugend-, Schülerwohn- und Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3	1 je 3 Betten
1.4	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3	1 je 2 Betten
1.5	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3	1 je 10 Betten
1.6	Seniorenresidenzen, Wohnanlagen für betreutes Wohnen	0,5 Stpl. je Wohneinheit, jedoch mind. 2	0,25 je Wohneinheit
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3	1 je 4 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (zum Begriff Nutzungsfläche siehe Ziff. 11.1)		
2.1	Büro-, Verwaltungs-, Versicherungs- und allg. Praxisräume (z.B. Physio-, Psychotherapie etc)	1 Stpl. je 35 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 3	1 je 60 m ² Nutzungsfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 3	1 je 50 m ² Nutzungsfläche
3.	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis 400 m ² Nutzungsfläche	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfl., jedoch mind. 2	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfl.,
3.2	Supermärkte, Einzelhandelsbetriebe ab 400 m ² Nutzungsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfl.,	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfl.,
3.3	Großflächige Handelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m ² Nutzungsfläche	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfl.,	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfl.,
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 6 Sitzplätze, jedoch mind. 2	1 je 10 Sitzplätze
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Kino, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B., Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.4	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. Je 200 m ² Nutzungsfläche, hiervon 20 % für Besucher	1 Stpl. Je 200 m ² Nutzungsfläche
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze mit und ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze, Sportstadien)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 15 % für Zuschauerplätze	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthallen mit und ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 15 % für Zuschauerplätze	1 je 50m ² Hallenfläche
5.3	Tanz-, Ballett, Sportschulen	1 Stpl. je 25 m ² Sportfläche	1 je 50 m ² Sportfläche
5.4	Fitnessstudio	1 Stpl. je 10 m ² Sportfläche	1 je 50 m ² Sportfläche



5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200m ² Grundstückfläche	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen	1 je 20 Kleiderablagen
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 10 % Zuschauerplätze	1 je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	0,5 Stpl. je Bahn	0,25 je Bahn
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 je Bahn
5.10	Vereinshäuser und –anlagen (soweit nicht unter 5.1 – 5.9 aufgeführt)	1 Stpl. je 100 m ²	1 je 100 m ²
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros, u.ä.	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche, jedoch mind. 3	1 je 40 m ² Gastraumfläche
6.2	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 10 Betten
6.4	Wettbüros, Billiardcafes	1 Stpl. je 4 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 10	1 je Wettplatz, Billiardtisch
6.5	Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos	1 Stpl. je 4 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 15	1 je Automat
6.6	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Varietes,	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 50 m ²
7. Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 2 Betten	1 je 50 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten	1 je 50 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 je 5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler	1 je 5 Schüler
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 10 Schüler	1 je 15 Schüler
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Kinderhort U3-Betreuung	3 Stpl. je Gruppenraum	1 je Gruppenraum
8.7	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 30 m ² Nutzungsfläche
9. Gewerblich Anlagen			
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 10 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	-
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten	1 je 4 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfl., jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 500 m ² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche	1 je 200 m ² Nutzfläche



11. Anwendungsbestimmungen	
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht. Zur Nutzungsfläche zählen alle Räume die zur Erfüllung der Zweckbestimmung dienen. Verkehrsflächen und Technikflächen zählen nicht dazu.
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räumen mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.
11.4	Bei Ein und Zweifamilienhäuser zählt jede Wohneinheit als separate Nutzungseinheit. Bei Mehrfamilienhäusern zählt jeweils die Summe gleichartiger Wohneinheiten als Nutzungseinheit.
11.5	Die Berechnung der Wohnfläche hat gem. Wohnflächenverordnung zu erfolgen. Bei der Wohnfläche wird die reine Wohnfläche inkl. Flure zugrunde gelegt. Keller, HWR, Garagen, Heizungsräume zählen nicht dazu.